

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 1.

Schneidemühl, den 16. Januar

1936

Inhalt: Nr. 1. Jahrestag der Krönung des hl. Vaters. — Nr. 2. Rekollektionen. — Nr. 3. Themata für die diesjährigen Rekollektionen und die Dekanatskongregation. — Nr. 4. Betr. Fundationsmessen. — Nr. 5. Altkatholischerische Frauenwoche „Helfende Liebe - der Frauen Sendung“. — Nr. 6. Besteuerung der Meßstipendien. — Nr. 7. Betr. Notstandsaktion. — Nr. 8. Betr. Amtliche Bekanntmachungen. — Nr. 9. Betr. Schematismus. — Nr. 10. St. Josef-Schülerheim in Dt. Krone. — Nr. 11. Priester-Erziehung. — Nr. 12. Haushalterinnen als Hausgehilfinnen. — Nr. 13. Theateraufführungen. — Nr. 14. Kirchliche Statistik. — Nr. 15. Pontifikalhandlungen im Jahre 1935. — Nr. 16. Ertrag der Bonifatiustage vom 21.-28. Oktober 1934 und vom 13.-20. Oktober 1935. — Nr. 17. Betr. Frühkommunionunterricht. — Nr. 18. Einheitswertfestes. — Nr. 19. Einfuhrverbot von Reichsmarknoten. — Nr. 20. Literarisches.

Nr. 1. Jahrestag der Krönung des hl. Vaters.

Am 12. Februar feiern wir den Jahrestag der Krönung unseres hl. Vaters Pius XI. Aus diesem Anlaß verordnen war:

1. An diesem Tage wird in allen heiligen Messen die *oratio pro Papa* eingelegt.
2. Am nachfolgenden Sonntag, am 16. Februar, Segesima, wird nach dem Hochamt vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament die Litanei vom Heiligsten Herzen Jesu für den hl. Vater gebetet, der sich das Allgemeine Gebet und der Ambrosianische Lobgesang anschließen.
3. In den Kirchen, in denen mehrere hl. Messen gehalten werden, ist das Hochamt als missa votiva sollemissa in weißer Farbe cum Gloria, Tract., Or. 2. Dom., Credo, Praef. Apostolorum, Ite missa est, Evang. Dom. in fine zu halten. Das Formular ist im neuen Missale: In die anniversario Coronationis Papae, im alten Missale: In cathedra S. Petri (18. Jan.) mit Or. Secret., Postcom. pro Papa. Diesem Hochamt sind Gebet und Gesang wie Nr. 2 anzufügen.
4. In einer besonderen Festpredigt wird über das Papsttum gesprochen, und die Gläubigen werden zum eifrigen Gebet für den hl. Vater, seine Sorgen und Anliegen aufgefordert.

5. Am vorhergehenden Sonntag, am 9. Februar, wird auf den Papstkrönungstag aufmerksam gemacht; dabei bitte man die Gläubigen, möglichst zahlreich am Festgottesdienst teilzunehmen und die hl. Kommunion für den hl. Vater aufzuopfern.

Papst Pius XI. hat am 15. 12. 1933 bestimmt, daß alle Gläubigen, die an der kirchlichen Feier des Jahrestages der Krönung teilnehmen und dabei nach seiner Meinung beten, einen Ablass von 10 Jahren und, wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die heilige Kommunion empfangen, einen vollkommenen Ablass gewinnen können (Acta Apostol. Sedis 1934, p. 35 sq.).

6. Von den sonst wohl üblichen außerkirchlichen Feiern seien wir für dieses Jahr ab, werden aber umso freudiger den Festgottesdienst besuchen. In den Gemeinden, in denen am Vormittag im Rahmen des Sonntagsgottesdienstes die Feier nicht gut möglich ist, veranstalte man am Nachmittag oder Abend eine besondere Festandacht.

Schneidemühl, den 14. Januar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 2. Rekollektionen.

Im Januar bzw. Februar wird der hochwürdige Herr Kuratus P. Schulte folgende Rekollektionen für Geistliche halten:

27. Januar (Montag) in Dt. Krone,
 28. Januar (Dienstag) in Schlochau,
 29. Januar (Mittwoch) in Flatow,
 30. Januar (Donnerstag) in Schneidemühl,
 3. Februar (Montag) in Schwerin,
 4. Februar (Dienstag) in Rüschten, Det. Bomst.
- Mehrere Mitteilung ergeht durch die hochwürdigen Herren Dekane.

Nr. 3. Themata für die diesjährigen Rekollektionen und die Dekanatskongregation.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, die uns im Ablauf des Jahres vor neue Aufgaben stellen können, will ich zunächst nur 2 Themata stellen:

1. Die katechetische Unterweisung der Kinder und der erwachsenen Gläubigen.
2. Wie fördert der Seelsorger durch Gotteshaus und Gottesdienst das religiöse Leben seiner Gemeinde?

Diese beiden Themata sind in allen Dekanaten in schriftlichen Referaten zu behandeln, die Vorträge sind mir durch die Herren Dekane bald nach der Konferenz einzureichen. Das Dekanat Lauenburg behandelt bei seiner Pfingsttagung beide Themata.

Ich benutze diese Gelegenheit gern, für die fast ausnahmslos recht fleißigen und praktischen Konferenzvorträge des letzten Jahres meinen herzlichen Dank und überhirtliche Anerkennung auszusprechen.

Mit allem Nachdruck erinnere ich erneut daran, daß alle Priester zur regelmäßigen Teilnahme an der Rekolloktion verpflichtet sind. Nur ganz dringende Gründe, die dem Herrn Dekan schriftlich angezeigt werden müssen, können entschuldigen. Der religiöse Vortrag soll überall mit sakraler Andacht und Beichtgelegenheit schließen. Gleich verbindlich ist die außerkirchliche Zusammenkunft, wobei der Herr Dekan die wichtigsten Verordnungen unserer „Amtlichen Bekanntmachungen“ bespricht, alsdann ist der Vortrag mit Diskussion. Unsere Zeitlage verlangt es, daß die Geistlichen wenigstens alle zwei Monate zusammenkommen, um sich in Vortrag und Aussprache über die seelsorglichen Aufgaben und ihre zeitgemäßen Lösungen zu orientieren.

Schneidemühl, den 15. Januar 1936.

Dr. Harz, Prälat.



C2 32022/1936/1-13

867 c 200

Nr. 4. Betr. Fundationsmessen.

(Reduktion der Fundationsverpflichtungen.)

Das durch Reskript der Konzilskongregation vom 30. April 1929 gewährte Indult, wodurch die Taxe für Fundationsmessen auf die doppelte taxa dioecesana also auf 3,— RM erhöht wurde (vgl. Amtl. Bekanntmach. Nr. 77/809 und 1932, St. 4, Nr. 43) ist neuerdings durch Reskript der Konzilskongregation auf weitere drei Jahre, also bis zum Jahre 1937 einschließlich, verlängert worden.

sondern er bringt sie auch dar zur Sühne für die Sünden anderer."

Zur Durchführung dieser Aufklärungs- und Besinnungswoche in unserer Prälatur wird folgendes angeordnet:

1. In der Zeit vom 8. bis 15. März 1936 — wenn besser gelegen, auch in einer anderen Märzwoche, — behandle in jedem weiblichen Pfarr- bzw. Ortsverein die Predigt oder der Vortrag der üblichen Vereinsversammlung die Alkoholfrage; man bringe auch den vorstehenden Aufruf zur Verlesung. Wo es zweckmäßig erscheint, veranstalte man eine besondere Predigt für alle Frauen und Jungfrauen der Pfarrgemeinde.

2. Zur Vertiefung und besseren Auswertung der Predigt möge allen Frauen und Jungfrauen nach der Predigt das eigens für diese Frauenwoche herausgegebene Schriftchen „Helfende Liebe — der Frauen Sendung“ zugänglich gemacht werden (zu beziehen von der Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19; Postcheckkonto: Hoheneckzentrale, Berlin 73605; Preis des Schriftchens 10 Pfg., von 50 Stück an 7 Pfg.).

3. „Material für Predigt und Vortrag zur alkoholgegnerischen Frauenwoche“ (sowie weitere Vorschläge und Material zur Durchführung der Frauenwoche) ist gegen Einsendung von 40 Pfg. von der Hoheneckzentrale zu beziehen. Außerdem wird dem hochwürdigen Klerus empfohlen: „Wachsende Volkskraft durch wachsenden Glauben“ von Czeloth-Reisch (Preis 1,20 Mark) und „Christliche Nüchternheit — eine Wegbereitung des hl. Geistes“ von Baumeister-Czeloth (Preis 2,40 Mark); beide Schriften bieten den Seelsorgern wertvolles praktisches Material für die Behandlung zeitgemäßer Fragen der Eugenik und der christlichen Ehe und Familie.

4. Das Kirchenblatt möge die alkoholgegnerische Frauenwoche durch Veröffentlichung geeigneter Beiträge unterstützen.

Weitere Auskünfte sind bei den Reichszentralen der weiblichen Verbände oder bei der Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstr. 19, einzuholen.

Schneidemühl, den 15. Januar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 6. Besteuerung der Messstipendien.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 26. September 1935 — S. 2170 — 400 III — folgendes angeordnet:

In dem Runderlaß vom 12. Juli 1928 — III e 3200 — (Biffer 5) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Messstipendien, die den katholischen Geistlichen in der Form von Manualstipendien gewährt werden, als einkommensteuerfreie Schenkung behandelt werden. Inzwischen hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 15. Mai 1935 VI A 1081/33, das demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden wird, ausgesprochen, daß das Messstipendium, gleichgültig, ob es in Form des Manualstipendiums oder aus einer Messstiftung gewährt wird, im Sinn des Einkommensteuerrechts als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu betrachten ist, der im Weg der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen ist (vgl. Runderlaß vom 14. September 1926 III e 5500). Ich ersuche, bei der Besteuerung der Messstipendien für die Zeit vom 1. Januar 1935 ab allgemein nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs zu verfahren.

Nach vorstehender Anordnung werden vom 1. Januar 1935 ab alle Einkünfte aus Meßstipendien einschließlich der Manualstipendien ebenso wie die Stolgebühren einkommensteuerrechtlich als eine aus der nicht selbständigen Berufstätigkeit des Priesters fließende Einnahme im Sinne des Reichseinkommensteuer-Gesetzes behandelt. Den Geistlichen wird in Zukunft zu Beginn jeden Jahres vom zuständigen Finanzamt ein Formular "Steuererklärung" zugehen. In diese Steuererklärung sind neben dem etwa lohnsteuerpflichtigen Einkommen alle sonstigen Einkünfte wie Meßstipendien, Zinsen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und andere wiederkehrende Bezüge des abgelaufenen Kalenderjahres einzutragen. Über etwa zu zahlende Einkommensteuer wird den Geistlichen vom Finanzamt ein besonderer Steuerbescheid zugesandt werden.

Demnach gelten bis auf weiteres folgende Richtlinien:

1. Steuerpflichtig ist der volle, tatsächlich erhaltenen Betrag des Meßstipendiums, also auch der intuitu personae über die Diözesantaxe bzw. den ortsüblichen Satz hinaus erhaltene "Mehrbetrag", der nach can. 840 § 1 C. I. C. bei Weitergabe des Stipendiums vom Empfänger behalten werden darf.

2. Die Beträge, die der Geistliche im Stipendium für etwaige Nebenleistungen, z. B. Kanzelvermeldung, oder für besondere Umständlichkeiten der Zelebration, z. B. spätere Stunde, erhält, können nicht abgesetzt werden.

3. Nimmt der Geistliche den Gesamtbetrag in Empfang, so sind die Teile betrage für Assistenten, Küster, Kantor, Ministranten, für die Kirche, Chorgesang usw. bei ihm persönlich nicht zu besteuern.

4. Zu versteuern sind nur die Meßstipendien, die der Geistliche in dem fraglichen Steuerabschnitt (Kalenderjahr) bereits persolviert hat.

5. Nach den Erlassen des Reichsfinanzministers sind alle Meßstipendien nicht im Lohnabzugsverfahren, sondern im Wege der Vergangen zur Einkommensteuer heranzuziehen. Soweit einzelne Finanzämter von sich aus die Besteuerung der Meßstipendien im Lohnabzugsverfahren geregelt haben, gebe man sich damit zufrieden, achte aber darauf, daß die Stipendien nicht mit einer Doppelbesteuerung belastet werden.

6. Die durch can. 844 § 2 C. I. C. vorgeschriebenen Meßstipendien sind gewissenhaft und sorgfältig laufend zu führen. Aus ihnen muß sich klar und einwandfrei ersehen und nachweisen lassen, welche hl. Messen der einzelne Geistliche im Kalenderjahr erhalten hat, wie hoch der volle, tatsächliche Betrag des Stipendiums war, wann er die hl. Messe selbst zelebriert hat. — In den Fällen, in denen das Stipendium an andere Priester oder an das Ordinariat weitergegeben wurde, vermerke man, welcher Betrag, an wen und an welchem Tage er abgegeben wurde (Belege, wie Quittungen, Postabschnitte und dergl., sind für jeden Fall zu beschaffen und aufzubewahren) bzw. gegebenenfalls welcher Betrag behalten ist. — Sind im abgelaufenen Kalenderjahr nicht alle hl. Messen erledigt worden, so übertrage man die nicht erledigten hl. Messen einzeln in das neue Kalenderjahr.

Nr. 7. Notstandsaktion.

Ich erinnere an meine Verfügung Amtl. Bekanntmachungen 1932, St. 1, Nr. 10: Notstandsaktion für langjährige Hausangestellte und nahe Angehörige verstorbener Diöze-

san-Geistlichen. Danach haben alle Inhaber einer Pfarrstelle vierteljährlich 10 RM für diesen Notstandsfonds zu zahlen, was uns im Hinblick auf die drückende Not, in der diese Personen oft leben, nicht eine unnötige Belastung, sondern eine Pflicht der caritas fraterna sein soll. Die an sich schon selbstverständliche gewissenhafte Verwendung der Mittel ist umso mehr gesichert, als die Pfarrer und Kuraten, in deren Gemeinden Unterstützungen aus dieser Notstandsaktion kommen, angewiesen sind, von Zeit zu Zeit die Bedürftigkeit der Unterstützten zu prüfen und das Ergebnis hierher zu berichten. Ich ersuche die H. H. Dekane, darüber zu wachen, daß alle in Betracht kommenden Geistlichen den Vierteljahresbeitrag von 10 RM an den zuständigen Dekan zahlen. Die Rückstände für 1935 sind jetzt einzuzahlen.

Schneidemühl, den 19. Dezember 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 8. Betr. Amtliche Bekanntmachungen.

Infolge der Zeitverhältnisse haben unsere Amtlichen Bekanntmachungen in Inhalt und Umfang eine gründliche Wandlung erfahren. Der bisher dafür eingeforderte Betrag von jährlich 6 RM deckt bei weitem nicht mehr unsere Selbstkosten. Wir sehen uns darum genötigt, diesen Betrag bis auf Widerruf auf 8 RM jährlich zu erhöhen, die auch für das Jahr 1935 schon zu entrichten sind.

Schneidemühl, den 19. Dezember 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 9. Betr. Schematismus.

Von unserem Schematismus soll demnächst eine neue Auflage erscheinen. Wir ersuchen die hochw. Herren Pfarrer und Kuraten, uns die etwa notwendigen Änderungen bzw. Berichtigungen der Personalien (auch der Schwestern) und der sonstigen Angaben (Seelenzahl vom 31. 12. 35, Post, Geldkonten, Fernsprecher) spätestens bis zum 1. Februar d. J. mitzuteilen.

Nr. 10. St. Josef-Schülerheim in Dt. Krone.

Dieser Nummer unserer "Amtl. Bekanntmachungen" liegt ein Prospekt unseres Schülereimes in Dt. Krone bei, der in Wort und Bild über das Haus, seine Bedeutung und Einrichtung, seine Leistungen und Forderungen unterrichtet. Wir empfehlen die Beilage der besonderen Beachtung und bitten die Herren Geistlichen, die Eltern auf unser Schülerheim aufmerksam zu machen. Wir erinnern daran, daß unser Schülerheim nach seiner Gründung und Führung in erster Linie der Sicherung des Priesternachwuchses der Prälatur dienen soll. Knaben, die sich über ihren Beruf noch nicht klar sind, oder sich auf einen weltlichen Beruf vorbereiten wollen, können aufgenommen werden, wenn besondere Gründe die Aufnahme empfehlen, und soweit Platz vorhanden ist.

Schneidemühl, den 13. Januar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 11. Priester-Exerzitien.

Im Bundesheim Schönstatt b. Wallendar a. Rh. finden unter der Leitung von H. H. Pater Kentenich folgende Kurse statt:

Vom 5. 4. bis 11. 4. (Religionslehrer)
Vom 20. 4. bis 25. 4. (4tätig)
Vom 24. 5. bis 30. 5.
Vom 21. 6. bis 27. 6.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung
des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Nr. 12. Haushälterinnen als Hausgehilfinnen.

Zum Begriff der Hausgehilfinnen bringen wir unter Bezugnahme auf Amtl. Bekanntm. 1935 St. 7 Nr. 102 nachstehend einen Auszug aus dem Reichssteuerblatt 1935 den Geistlichen zur Kenntnis. Hierin können die Geistlichen ihre Haushälterin dann als Hausgehilfin auf der Steuerkarte zum Zwecke der Erlangung eines steuerfreien Betrages von monatlich 50,— RM eintragen lassen, wenn sie alle häuslichen Arbeiten und zwar allein verrichtet.

Auszug aus dem Reichssteuerblatt 1935, S. 1478.
Vierter Lohnsteuersammelerlaß vom 3. Dezember 1935
S. 2220 — 360 III.

III. (2) „Es ist fraglich geworden, ob die Hausangestellte eines Junggesellen (Wirtshafterin, Hausdame, Haushälterin in einem frauenlosen Haushalt) als Hausgehilfin angesehen werden kann. Der Reichsfinanzhof hat in zwei Urteilen, die im Reichssteuerblatt nicht veröffentlicht worden sind (Urteile vom 15. Mai 1935 VI A 266/35 und vom 19. Juni 1935 VI A 133/35) angenommen, daß einer Angestellten, die in einem frauenlosen Haushalt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist und den Haushalt gegen Entgelt besorgt, in der Regel die Leitung des Hauswesens wie einer Hausfrau obliege. Danach seien z. B. Haushälterinnen der katholischen Geistlichen grundsätzlich nicht als Hausgehilfinnen anzusehen, gleichviel, ob sie die körperlichen Arbeiten im Haushalt allein erledigen oder ob daneben noch weitere Hilfskräfte vorhanden sind. Daselbe gelte von der Hausangestellten eines unverheirateten Beamten. Nach Auffassung des Reichsfinanzhofs handelt es sich hier nur um Regelfälle. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen. Um den Finanzbehörden die Entscheidung zu erleichtern, ersuche ich, die Hausangestellten in frauenlosen Haushalten stets dann als Hausgehilfinnen im Sinn der §§ 23, 24 LStDV anzusehen, wenn sie den Haushalt allein versiehen. Es kommt also entscheidend darauf an, daß sämtliche im Haushalt vorkommenden Arbeiten von der Hausangestellten selbst erledigt werden und sie über keine weiteren Hilfskräfte verfügt. Der Anerkennung als Hausgehilfin steht die Tatsache nicht entgegen, daß für einzelne besondere Aufgaben Hilfskräfte herangezogen werden, z. B. zur Besorgung der Wäsche, und eine solche Heranziehung auch sonst üblich ist. Sind in einem frauenlosen Haushalt mehrere weibliche Hausangestellte tätig, so wird in der Regel davon ausgegangen werden können, daß einer von ihnen die Leitung des Haushalts wie einer Hausfrau obliegt. Sie kann dann nicht als Hausgehilfin im Sinn der §§ 23, 24 LStDV angesehen werden, dagegen ist für die andern Hausangestellten die steuerliche Anerkennung als Hausgehilfin möglich.“

Nr. 13. Theateraufführungen.

Laut Reichstheatergesetz vom 15. 5. 1934 und Verordnung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 16. 3. 1935, sowie zweiter Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 28. 6. 1935 sind alle Theaterveranstaltungen ohne weiteres erlaubt, also nicht anmeldpflichtig, die vor geschlossenem Kreis stattfinden.

Bei geschlossenen Aufführungen haben nur Mitglieder des Vereins, deren Angehörige und eingeladene Gäste, die sich durch auf ihren Namen ausgeschriebene Einladung ausweisen können, Zutritt. Jeder öffentliche Kartenverkauf, jede Propaganda, jede nicht auf die geschlossene Veranstaltung hinweisende Reklameanzeigung, sowie die Abhaltung einer Abendkasse hat zu unterbleiben.

Außer diesen Aufführungen vor geschlossenem Kreis sind die Weihnachtsfeiern und Elternabende der Schulen gleichfalls ohne weiteres erlaubt.

Alle anderen öffentlichen Veranstaltungen durch gelegentliche Theaterveranstalter sind ebenfalls erlaubt, wenn mindestens drei Wochen vor der Aufführung der unteren Verwaltungsbehörde (Polizei, auf dem Lande an den Landrat)

1. der Antrag hierzu mit Angabe des Stücks gestellt ist,
2. hierzu mindestens ein Bühnenleiter namhaft gemacht ist.

Die Genehmigung für die Aufführung und Bestätigung von Bühnenleitern muß durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn nicht gegen den Inhalt der Stücke oder gegen die Person des Aufführenden bzw. gegen den Bühnenleiter politische Bedenken bestehen.

(In der Praxis wird der Bühnenleiter ein Mitglied des Vereins bzw. ein Mitspieler sein, der natürlich politisch einwandfrei sein muß. Der Antrag auf die Zulassung als gelegentlicher Theaterveranstalter kann mit dem Antrag auf Bestellung als Bühnenleiter verbunden werden, § 2 der zweiten Durchführungsverordnung zum Reichstheatergesetz. Diese dürfen im Jahr nicht mehr als sechs Aufführungen veranstalten.)

Die Polizeibehörde ist nach reichsgesetzlicher Regelung die einzige Stelle, die eine Theaterveranstaltung verbieten kann. Nach reichsgesetzlicher Regelung kann eine andere Stelle Theaterveranstaltungen nicht verbieten.

Besonders sei nochmals auf die Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 10. 3. 1935 hingewiesen, wonach alle Laienspiele (d. h. alle nicht berufsmäßigen Theaterspiele) zu genehmigen sind, falls nicht im Inhalt der Stücke oder in der Person der Veranstalter politische Bedenken bestehen.

Kirchliche Jugendvereine müssen indes das Verbot in § 1 der Verordnung des Preuß. Ministerpräsidenten vom 23. Juli 1935 beachten. (§ 1 „Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Tätigkeit, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.“)

Nr. 14. Kirchliche Statistik.

Die Zärbogen der kirchlichen Statistik sind bereits versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Herren Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zärbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb — auch schon im Laufe des Jahres — zuverlässige statistische Unterlagen beschaffen.

Jeder Dekan erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk zwei Zärbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen drei Zärbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern und Kuraten bis zum 1. Februar ausfüllt an das Dekanat zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Der Dekan prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mängelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Kuratien sind unter der zugehörigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März zwei Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der dritte Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurück senden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 15. Pontifikalhandlungen im Jahre 1935.

Der Hochwürdigste Herr Prälat Dr. Harz hat

1. gefirmt am:

- 22. 4. 1 Person in Schneidemühl,
- 19. 5. 172 Personen in Bomst,
- 19. 5. 71 " Unruhstadt,
- 20. 5. 197 " Neuframzig,
- 21. 5. 48 " Kuschten,
- 21. 5. 10 " Koschmin,
- 22. 5. 79 " Gr. Dammer,
- 22. 5. 107 " Tirschtiegel,
- 23. 5. 41 " Kutschkau,
- 23. 5. 39 " Bräz,
- 2. 6. 116 " Schneidemühl (St. Antonius),
- 9. 6. 208 " Schneidemühl (Hl. Familie),
- 4. 8. 105 " Prechlau,
- 4. 8. 101 " Sampohl,
- 5. 8. 142 " Pollnitz,
- 5. 8. 121 " Förstenau,
- 6. 8. 288 " Flötenstein,
- 7. 8. 162 " Eickfier,
- 8. 8. 47 " Hammerstein,
- 8. 8. 194 " Stegers,
- 9. 8. 67 " Heinrichswalde,
- 10. 8. 92 " Christfelde,
- 10. 8. 124 " Richnau,
- 11. 8. 281 " Schlochau,
- 12. 8. 123 " Firchau,
- 29. 9. 128 " Pr. Friedland;

2. einen Kreuzweg errichtet am 17. 7. in Schneidemühl;

3. konsekriert am:

5. 7. einen Kelch,

30. 10. " "

Nr. 16. Ertrag der Bonifatiustage vom 21.-28. Oktober 1934 und vom 13.-20. Oktober 1935.

Lfd. Nr.	Pfarrei	Gesamteinnahme			
		1934 RM	1935 RM		
I. Dekanat Betsche.					
1.	Altendorf	67,14	88,70		
2.	Betsche	140,92	91,—		
3.	Biesen	232,—	252,—		
4.	Falkenwalde	82,40	112,—		
5.	Goray	47,06	53,50		
6.	Kalau	146,—	138,—		
7.	Paradies	152,—	187,—		
8.	Meseritz	394,50	305,—		
	Prittisch	25,—	40,—		
zu übertragen		1 287,02	1 267,20		

Lfd. Nr.	Pfarrei	Gesamteinnahme	
		1934 RM	1935 RM
	Übertrag	1 287,02	1 267,20
9.	Rötitten	94,97	70,—
10.	Gollmütz	46,67	80,—
11.	Schwerin a. W.	86,—	168,—
12.	Treibisch	67,11	60,30
13.	Wierzebaum	32,—	26,—
		1613,77	1671,50

II. Dekanat Bomst:

14.	Bomst	90,—	109,57
15.	Brätz	39,10	36,—
16.	Gr. Dammer	47,—	57,—
17.	Koschmin	28,42	68,—
18.	Kuschten	31,32	71,71
19.	Kutschkau	65,—	57,—
20.	Neukramzig	30,—	50,—
21.	Tirschtiegel	155,—	187,50
22.	Unruhstadt	39,21	91,76
		525,05	728,54

III. Dekanat Dt. Krone:

23.	Dt. Krone	492,46	678,—
24.	Breitenstein	37,20	45,05
25.	Freudenfier	153,—	87,—
26.	Jastrow	79,—	102,—
27.	Kl. Nakel	154,—	133,95
28.	Dyck	40,—	86,85
29.	Knakendorf	113,50	142,85
30.	Lebuhnke	101,95	73,25
31.	Marzdorf	73,50	140,—
32.	Mellentin	102,20	133,89
33.	Rose	190,80	177,—
34.	Schloppe	40,—	44,—
35.	Niekosken	35,10	34,—
36.	Schroz	134,10	179,12
37.	Tempelburg	23,30	40,75
38.	Tütz	194,37	157,—
39.	Zippnow	127,36	133,65
40.	Reideritz	105,14	92,—
		2196,98	2480,36

IV. Dekanat Flatow:

41.	Flatow	254,20	250,—
42.	Gr. Busig	58,15	44,—
	Marienbuchen	12,30	17,39
43.	Krojanke	60,70	112,50
44.	Radawitz	55,—	64,—
45.	Steinau	36,50	33,30
46.	Steinmark	65,—	60,—
47.	Buschdorf	120,—	285,—
48.	Lugetal	70,—	50,—
		731,85	916,19

V. Dekanat Fraustadt:

49.	Fraustadt	367,—	391,—
50.	Geyersdorf	38,60	—
51.	Hinzendorf	79,02	71,01
52.	Ilgen	40,—	58,—
	zu übertragen	484,62	520,01

Lfd. Nr.	Pfarrei	Gesamteinnahme	
		1934 RM	1935 RM
	Übertrag	484,62	520,01
53.	Kursdorf	40,50	115,15
54.	Lache	30,—	42,50
55.	Lissen	58,—	68,38
56.	Röhrsdorf	42,57	12,78
57.	Schussenze	30,—	36,—
58.	Lupitz	78,75	160,—
59.	Zeditz	28,96	35,—
		833,40	989,90

VI. Dekanat Lauenburg:

60.	Bernsdorf	85,—	43,13
61.	Bütow	47,—	49,—
62.	Damsdorf	44,52	77,39
63.	Gr. Tuchen	50,—	45,—
64.	Lauenburg	35,15	70,—
65.	Rosslin	17,09	16,—
66.	Wierschusin	51,—	40,—
67.	Altthammer	55,—	66,30
		384,76	406,82

VII. Dekanat Schlochau:

68.	Christfelde	60,06	61,25
69.	Eickfier	110,80	178,40
70.	Flötenstein	168,—	110,—
71.	Förstenau	35,—	35,—
72.	Hammerstein	40,—	30,—
73.	Heinrichswalde	25,65	40,20
	Bärenwalde	7,65	9,23
74.	Pöllnitz	45,—	54,—
75.	Prech�au	45,—	163,50
76.	Sampohl	45,—	103,30
77.	Pr. Friedland	88,16	147,25
78.	Firchau	32,—	52,45
79.	Schlochau	124,08	263,79
80.	Richnau	35,48	32,—
81.	Stegers	40,—	60,—
		901,88	1 340,37

VIII. Dekanat Schneidemühl:

82.	Behle	72,—	70,—
83.	Hammer	56,—	30,—
84.	Kreuz	30,07	23,31
85.	Krummfließ	109,10	68,94
86.	Schneidemühl	856,05	802,18
87.	Schönlanke	209,04	152,—
		1 332,26	1 146,43

Zusammenstellung:

I.	Dekanat Betsche:	1 613,77	1 671,50
II.	Dekanat Bomst:	525,05	728,54
III.	Dekanat Dt. Krone:	2 196,98	2 480,36
IV.	Dekanat Flatow:	731,85	916,19
V.	Dekanat Fraustadt:	833,40	989,90
VI.	Dekanat Lauenburg:	384,76	406,82
VII.	Dekanat Schlochau:	901,88	1 340,37
VIII.	Dek. Schneidemühl:	1 332,26	1 146,43
	Gesamteinnahme:	8 519,95	9 680,11
	Gesamtausgabe:	75,13	207,12
	Mithin bleibt Einnahme:	8 444,82	9 472,99

Das Ergebnis bei der Bonifatiustage ist recht erfreulich; das Jahr 1935 brachte auch gegen das Jahr 1934, das schon wesentlich besser war als frühere Jahre, noch einen weiteren Fortschritt. Dafür bin ich dem treukatholischen, allezeit opferbereiten Volk meiner Prälatur herzlich dankbar. Trotz eigener Not und vielfacher Inanspruchnahme gaben alle gern ihr Scherflein, um mir die heute oft drückende Sorge um die Diaspora zu erleichtern. Selbst die Kinder und die ganz Kleinen brachten ihre Gabe zu den kirchlichen Andachten mit. Für diese wohltuende Hilfsbereitschaft sage ich allen Wohltätern ein dankbares „Vergelt's Gott!“

Besonders dankbar muß ich dem Herrn Diözesandirektor Dekan Mgr. Pehelt und allen meinen Mitbrüdern sein, die sich mit mir als Diapora prediger in den Dienst der Bonifatiuswoche stellten. Wir freuen uns über den schönen materiellen Erfolg, mit dem wir wieder manche Bonifatiusarbeit tun können, aber wir schätzen viel höher die innere Verbundenheit und seelische Gemeinschaft aller Katholiken der weit-ausgedehnten Diözese, welche die Not der Glaubensbrüder und Glaubenschwestern in der Diaspora sieht, mitsieht und nach Kräften zu lindern sucht. Das ist der schönste und wertvollste Erfolg unserer Bonifatiuspredigten.

Herzlichen Dank sage ich auch den Herren Pfarrern und Kuraten, die mit freudigem Eifer die Bonifatiusandacht vorbereiteten, unserem Wort den Weg in die Herzen der Gläubigen bereiteten und uns in priesterlicher Gastfreundschaft aufnahmen.

Mit meinem allseitigen Dank verbinde ich die Bitte, auch das Jahr 1936 hindurch die Pflege des Bonifatiusvereins als priesterliche Herzensangelegenheit zu betrachten; darum wollen wir den Mitgliedern die Vereinshefte pünktlich zustellen, regelmäßig die Beiträge einzehlen und in unsere Predigten gern ein Wort des Dankes und der Ermunterung einfließen lassen.

Schneidemühl, den 9. Dezember 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 17. Betr. Frühkommunionunterricht.

In Verfolg meines Hirtenwortes an die katholischen Eltern über die Frühkommunion des Kindes (Amtl. Bef. 1935, Stück 13, Nr. 154) weise ich die H. H. auf ein Büchlein „Katechismus für Erstkommunion“ hin, das soeben im Verlag der „Unio Apostolica“ in Glogau (Schlesien) erschienen ist. Das sehr brauchbare Büchlein, das nur 20 Pf. kostet, ist sehr wertvoll für den Seelsorger, der es in den Mütter- und Männervereinen durchsprechen und den Eltern übergeben soll. Es bewahrt uns vor einem Fehler, den wir leicht in der Eucharistischen Kindererziehung machen: die meisten Geistlichen verlangen zuviel von den Kindern und entziehen sich nach dem ersten Unterricht der Eucharistischen Kindererziehung. Die Erstvorbereitung kann in einigen Wochen durch Priester und Elternhaus geschehen, aber der Pfarrer muß sich nachher der Frühkommunionkinder annehmen und 14täglich oder wenigstens monatlich eine kleine Vierholung stattfinden geben, um das Interesse wachzuhalten.

Schneidemühl, den 14. Dezember 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 18. Einheitswertfestsetzung.

Die Zustellung der Einheitswertbescheide 1935 über die Bewertung des Grundbesitzes nach dem Stande vom 1. Januar 1935 seitens der Finanzämter hat begonnen. Da diese Werte voraussichtlich für die nächsten sechs Jahre Geltung haben, ist ihre genaue Prüfung dringend geboten. Gegen den Einheitswertbescheid gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs, der innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Bescheides ab, eingelegt werden muß. Die Einheitswerte werden die maßgebliche Besteuerungsgrundlage sein für die Reichsvermögenssteuer vom 1. April 1936 ab, für die Sachsteuern (Grundvermögens-, Gewerbesteuer) vom 1. April 1937 ab, für die Erbschafts-, Schenkungssteuer und die Grunderwerbssteuer in den nach dem 1. Januar 1935 eintretenden Steuerfällen.

Nr. 19. Einführerverbot von Reichsmarknoten.

Als Schutzmaßnahme im Interesse der deutschen Devisenlage ist eine neue Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 35 (in Kraft getreten am 6. 12. 35) erlassen, wodurch die Einführung und Verbringung von Reichsmarknoten in das Inland von einer Genehmigung abhängig gemacht wird und ein Annahmeverbot für Reichsmarknoten, die aus dem Ausland eingehen, ausgesprochen wird. Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen, die für unsere kirchlichen und caritativen Institutionen recht bedeutsam sind und von diesen peinlichst beobachtet werden müssen, ist folgendes genauestens zu beachten:

1. Der Gegenstand des Verbotes.

Unter das Verbot fallen die „Reichsmarknoten“. Dazu gehören Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und die Noten der früheren Ländernoten-Institute. Deutsches Hartgeld fällt nicht darunter.

Durch das Verbot wird die Einbringung der genannten Reichsmarknoten aus dem Ausland und die Annahme derselben verboten und von einer Genehmigung der Devisenstelle abhängig gemacht. Gegenstand des Verbotes ist also der zwischenstaatliche Verkehr mit Reichsmarknoten. Der Zweck, zu dem ein solcher zwischenstaatlicher Verkehr stattfindet, ist bedeutungslos. Es ist völlig gleichgültig, ob ein zwischenstaatlicher Verkehr in Reichsmarknoten zur Begleichung deutscher Forderungen oder als Darlehen oder als Geschenk oder zu irgendeinem anderen Zweck erfolgt.

2. Der Personentreis.

Niemand darf die oben bezeichneten Noten annehmen, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten aus dem Ausland eingebraucht worden sind. Da im Einzelfalle die Prüfung, ob ein Ausländer mit Genehmigung die Reichsmarknoten eingebraucht hat, recht schwierig ist, erscheint es praktisch, künftig von Ausländern keinerlei Reichsmarknoten entgegenzunehmen, gleichgültig, ob diese im Ausland wohnen oder im Inland ihren Wohnsitz haben, gleichgültig auch, aus welchem Grund die Zahlung erfolgt. Auch beim Grenzübertritt nach Deutschland dürfen keine Reichsmarknoten aus dem Bestande einer ausländischen Niederlassung eingeführt werden. Besonders soll niemand auf die Bitte eines Dritten eingehen, solche Reichsmarknoten über die Grenze mitzunehmen oder an irgendeine Stelle zu überbringen.

3. Verhalten bei Einsendung von Reichsmarknoten.

Sollten bei irgendeiner Stelle Reichsmarknoten dennoch eingehen, so muß der Empfänger den Empfang der Noten binnen drei Tagen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, soweit ihm diese bekannt sind, der für ihn zuständigen Devisenstelle anzeigen. Am zweckmäßigsten ist es, soweit es sich um mutterhaus-eigene Anstalten handelt, in solchem Falle unverzüglich die empfangenen Reichsmarknoten (und zwar die gleichen, nicht andere!) in einem Wertbrief, unter Beifügung der obigen Angaben, an das Mutterhaus zu senden, damit dieses binnen drei Tagen die vorge schriebene Meldung bei der Devisenstelle machen kann. Soweit die Anstalt im Eigentum eines anderen Rechtssträgers, z. B. Kirchengemeinde, Kommune etc. steht, hat die zuständige Stelle sofort das Notwendige zu veranlassen.

4. Strafen.

Jeder Verstoß gegen die genannten Vorschriften zieht außerordentlich schwere Strafen nach sich. Es finden die durch die Devisengesetzgebung vorgesehenen Strafen und Maßnahmen Anwendung.

5. Vorsichtsmaßnahmen.

Falls in einer Anstalt Ausländer als Kranke, Pfleglinge, Gäste, Schüler, Mieter etc. untergebracht sind oder falls ein Ausländer für deutsche Insassen bezahlt, raten wir zu folgenden Vorsichtsmaßnahmen:

a) Es ist sofort vertraglich zu vereinbaren, daß die Zahlungen nur in ausländischer Währung und auf keinen Fall in Reichsmarknoten geleistet werden dürfen.

b) Auf die Rechnungen setze man den Vermerk (evtl. Stempelaufdruck): „Zahlungen von Ausländern in deutscher Reichswährung, namentlich in Reichsmarknoten, sind ausgeschlossen. Sie haben in ausländischer Währung zu erfolgen.“

Die auf diese Weise eingehenden Devisen (ausländischen Zahlungsmittel) müssen binnen drei Tagen der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt angeboten werden.

Nr. 20. Literarisches.

F. X. Rother S. J., *Vom Geheimnis der Papstkirche*. (Revelaer 1935, 263 S., Gzl. RM 4,80.) Die von der deutschreligiösen Bewegung und ihren offenen und geheimen Anhängern erhobenen Angriffe gegen das Papsttum werden hier gründlich widerlegt. Fragen wie: Warum Vatikanstaat?, Das Geld in der Kirche, Beteiligung der Germanen usw. werden in einzelnen Kapiteln behandelt.

„Bis an die Sterne“, ein Lebensbuch für junge Menschen, von Johannes Maaz, Preis in Leinen geb. 3,80 RM. Wer seine Wochenzeitung „Michael“ liest, weiß von vornherein, was sein Buch wert ist: Ein Wegweiser ins Leben, ein Kamerad und Fahrtgenosse. Dem hochwertigen Inhalt entspricht die Form der Sprache und die äußere Aufmachung des Buches in Sprüchen und Bildtafeln. Die Lektüre und Besprechung der einzelnen Beiträge in Gruppenabenden lohnt sich reichlich.

P. J. Nieremberg S. J.: „Von Gottes Schönheit.“ Frei bearbeitet von P. M. Diez S. J. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn. Preis Kart. 0,70 RM. Gesunde Kost für geistliche Lektüre findet der schlichte Mensch immer am besten bei den alten Meistern des geistlichen Lebens. Zu diesen Meistern gehört auch der

aus deutschem Blute entsprossene Jesuit P. Nieremberg. Seine oben genannte Schrift, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Männerkongregationen Deutschlands, will die Männer, wie es im Vorwort des Übersetzers heißt, „zu einer klaren Gottesidee im Menschenherzen miterziehen helfen, als Grundidee eines gesunden und starken Christentums“. Möge die Schrift dieses Ziel erreichen.

Gottestrost in schwerer Zeit. 3. Bd. Fasten- und Gelegenheitspredigten. Von P. Rochus Schamoni O. F. M. 204 Seiten. Saarbrücker Druckerei und Verlag AG. 1935. 3,50 RM. 7 Predigten über das Vaterunser, 6 Predigten über das Ave Maria und 13 Predigten bei verschiedenen Anlässen sind in diesem Buch vereint. Recht gut sind die beiden Zylen; aber auch die anderen Predigten, abgesehen von der für die Weihstunde einer Trauung unmöglichen Moralpredigt, bieten brauchbare Gedanken in klarer Einteilung, lebendiger Sprache und warmer Eindringlichkeit.

Gottes Meilensteine am Lebensweg des Christen. Von G. Lenhart, Domkapitular. Elf-Uhr-Predigten über die heiligen Zehngebote. 272 Seiten. Saarbrücker Druckerei und Verlag AG. 1935. Kart. 4,50 RM. In 80 kurzen Christenlehrpredigten behandelt Prof. Lenhart die Gebote Gottes und der Kirche. Sehr klar und leicht verständlich, dabei gründlich und tief, ohne Rhetorik und doch voll erster Eindringlichkeit, ganz aus den Seelsorgsbedürfnissen der Zeit erwachsen und gleichzeitig die überzeitlichen Forderungen Gottes kündend, verraten diese Predigten den reifen, erfahrenen Meister. Sie seien unserem Klerus bestens empfohlen.

Heilige Zeit der Kindheit. Ein Begleitbüchlein für Erstkommunionkinder, ihre Eltern und Lehrer. Von Klara Siebert. VIII u. 168 S., 2. Aufl., Freiburg i. Br., Herder. 1935. In Leinen geb. 2,50 RM. Seelsorger, Eltern und Lehrer finden hier in 52 Lésungen und Gedichten geeigneten Stoff, vom Advent bis zum Weihen Sonntag Herz und Sinn der Erstkommunikanten zu erheben und zu erfreuen. Für die Kinder selbst kommen die Lésungen bei uns nicht in Betracht, sie sind für reifere Jahre entworfen. Die eingestreuten Zeichnungen werden gut gefallen. Das Büchlein verdient Verbreitung in den Familien.

Kommunionlöcklein. Wochenschrift für Erstkommunikanten; herausgegeben von Pfarrer Ludwig Nüdling; 45. Jahrgang 1936; Verlag von L. Schwann, Düsseldorf. Gern weisen wir mit warmer Empfehlung auf diese nunmehr bereits im 45. Jahrgang vorliegende Wochenschrift hin. Der süddeutsche Maler Josef Madlener, ein Meister kindümlicher Darstellungskunst, hat den Jahrgang 1936 illustriert. Die frische, die Kinderseele zutiefst packende Schreibweise des Pfarrers Nüdling hat durch die Unmut und religiöse Innigkeit der farbenfrohen Kunst Madleners eine wertvolle Ergänzung erfahren. Der Preis für den vollständigen Jahrgang (12 Nummern), ausgeführt in feinstem farbigem Kupfertiefdruck, beträgt nur 60 Pfg., Sammelmappe dazu 30 Pfg.

Mein schönster Tag. Blätter für die lieben Kommunikantinnen; 1936 (35. Jahrgang). Preis 45 Pfg. für 12 Nummern von je 8 Seiten. Verlag Thomas-Druckerei, Kempen (Niederrhein).

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.